



Stand: Februar 2025

Informationsblatt zum StarthilfePlus (SHP)-Programm 2025

Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Zielland

Freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die über REAG/GARP 2.0 gefördert ausreisen, können in Abhängigkeit vom Zielland ergänzende SHP-Reintegrationshilfen beantragen. Der Förderzeitraum für die Umsetzung von SHP beträgt bis zu zwölf Monate nach der Ausreise aus Deutschland. Rückkehrende in Zielländer, in denen Reintegrationshilfen über andere Programme (z.B. EURP) verfügbar sind, können nur reduzierte SHP-Hilfen erhalten.

Ausnahmeregelung: Bei Rückkehrfällen, in denen eine Person der Kategorie „vulnerabel“¹ angehört oder ein Aufenthaltstitel nach §§ 22-26 oder § 104c AufenthG vorliegt, kann weiterhin der volle StarthilfePlus-Förderbetrag gewährt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für die Person, die die Komponente „2. Starthilfe im Zielland“ beantragt.

1. Antragsverfahren

Die SHP-Unterstützung ist zusammen mit dem REAG/GARP 2.0-Antrag über eine in Deutschland registrierte antragsübermittelnde Stelle (AÜS) zu beantragen. Voraussetzung für eine ergänzende SHP-Hilfe ist eine REAG/GARP 2.0-Förderbestätigung. Der individuelle Bedarf an Reintegrationshilfen (Sachleistungen) wird im Zielland zwischen der bzw. den rückgekehrten Person(en) und der Partnerorganisation erarbeitet und festgelegt.

Ausschluss von SHP-Hilfen: Eingeschränkt förderberechtigte Personen (siehe Ziff. 2.3 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0) erhalten keine SHP-Unterstützung.

2. Finanzielle Unterstützung im Zielland (2. Starthilfe)

A. Bei Rückkehr in folgende Zielländer:

Benin, Burkina Faso, China, Elfenbeinküste, Guinea-Bissau, Mali, Niger, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Togo.

Umfang der Reintegrationsunterstützung:

Einzel- oder unbegleitete minderjährige Person	1.000 EUR
Familie	2.000 EUR

¹ Als vulnerabel gelten: Allein rückkehrende Schwangere, medizinische Fälle, Personen über 60 Jahre, allein reisende Sorgeberechtigte mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige, Betroffene von Menschenhandel oder Zwangsprostitution. Bei Vulnerabilität nach festgelegten Kriterien und/oder Aufenthalt nach §§ 22-26 AufenthG gelten die Beträge nach Buchstabe A). Das BAMF prüft im Zuge der Antragsbearbeitung für REAG/GARP 2.0 die Voraussetzungen.

B. Bei Rückkehr in folgende Zielländer:

Ägypten, Algerien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Marokko, Mongolei, Nigeria, Pakistan, Sri Lanka, Tadschikistan, Tunesien, Türkei (türkische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland von bis zu sechs Monaten ausgenommen), Vietnam.

Anmerkung: In diesen Zielländern sind JRS-Hilfen verfügbar.

Umfang der Reintegrationsunterstützung:

Einzel- oder unbegleitete minderjährige Person	400 EUR
Familie	800 EUR

Inanspruchnahme der 2. Starthilfe im Zielland:

- Proaktive persönliche Kontaktaufnahme (telefonisch oder per E-Mail) durch die rückgekehrte(n) Person(en) binnen zwei Monaten nach der Ankunft im Zielland mit der Partnerorganisation (für Kontaktdaten REAG/GARP 2.0 Förderbestätigung).
- Vorlage von Nachweisen zur Auszahlungsberechtigung:
 - Offizielles Identitätsdokument (z. B. Reisepass, Personalausweis).
 - REAG/GARP 2.0 Förderbescheid.
- Auszahlungszeitraum: 6 - 8 Monate nach der Ankunft im Zielland.
- Bei nicht fristgerechter Kontaktaufnahme: Verfall der 2. Starthilfe.

3. Reintegrationsunterstützung im Bereich „Wohnen“

Bei Rückkehr in folgende Zielländer:

Aserbaidshan, Iran, Libanon.

Umfang der Reintegrationsunterstützung:

Einzel- oder unbegleitete minderjährige Person	bis zu 1.000 EUR*
Familie	bis zu 3.000 EUR*

*als Sachleistungen und nach Bedarf

Inanspruchnahme der Reintegrationsunterstützung „Wohnen“:

- Proaktive persönliche Kontaktaufnahme (telefonisch oder per E-Mail) durch die rückgekehrte(n) Person(en) binnen zwei Monaten nach der Ankunft im Zielland mit der Partnerorganisation (für Kontaktdaten siehe REAG/GARP 2.0 Förderbestätigung).
- Vorlage von Nachweisen zur Auszahlungsberechtigung:
 - Offizielles Identitätsdokument (z. B. Reisepass, Personalausweis).
 - REAG/GARP 2.0 Förderbescheid.
- Ausarbeitung eines Reintegrationsplans im Rahmen eines Beratungsgesprächs im Zielland.
- Festlegung der förderfähigen Sachleistungen unter Berücksichtigung der Wohnverhältnisse bzw. Bedürfnisse.
- Umsetzung der Wohnhilfen innerhalb von bis zu zwölf Monaten nach der Rückkehr.

Anmerkung: Die Wohnhilfen können zum Beispiel folgende Sachleistungen beinhalten: Mietkosten (inkl. Nebenkosten); Bau-, Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen; Grundmobiliar/-ausstattung (ausschließlich in den Bereichen Küche und sanitäre Anlagen).

4. Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete (Stufe D)

Bei Rückkehr in folgende Zielländer:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien.

Voraussetzung: mindestens zweijähriger Duldungsstatus

Die Duldung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung widerrufen sein. Entscheidend ist die gesamte Duldungsdauer von mindestens 24 Monaten. Diese kann aus mehreren Teil-Duldungen bestehen, sofern die Lücken nachvollziehbar auf Verfahrensverzögerungen bei der Ausländerbehörde und/oder Wartezeiten bei der Terminvergabe zurückzuführen waren.

Gewährt werden können: Eine einmalige finanzielle Unterstützung sowie bei Bedarf zusätzlich, in den nachstehend genannten Zielländern angemessene und notwendige Sachleistungen aus den Bereichen „Wohnen“ und „medizinische Versorgung“ (z. B.: Kosten für Arztbesuche, Krankenhausaufenthalt, medizinische Bedarfsartikel).

A. Bei Rückkehr in folgende Zielländer:

Bosnien und Herzegowina, Montenegro.

Umfang der Reintegrationsunterstützung:

1) Einmalige finanzielle Unterstützung: Einzel- oder unbegleitete minderjährige Person	500 EUR
2) Wohnkosten:	
Einzel- oder unbegleitete minderjährige Person	bis zu 1.000 EUR*
Familie	bis zu 2.000 EUR*
3) Medizinische Kosten	
Einzel- oder unbegleitete minderjährige Person	bis zu 1.500 EUR*
Familie	bis zu 3.000 EUR*

*als Sachleistungen und nach Bedarf

B. Bei Rückkehr in folgende Zielländer:

Albanien, Georgien, Moldau, Nordmazedonien, Serbien.

Umfang der Reintegrationsunterstützung:

Einmalige finanzielle Unterstützung: Einzel- oder unbegleitete minderjährige Person	500 EUR
--	---------

Aktivierung der Reintegrationsunterstützung „Stufe D“:

- Proaktive persönliche Kontaktaufnahme (telefonisch oder per E-Mail) durch die rückgekehrte(n) Person(en) binnen zwei Monaten nach der Ankunft im Zielland mit der Partnerorganisation (für Kontaktdaten siehe REAG/GARP 2.0 Förderbestätigung).
- Vorlage von Nachweisen zur Auszahlungsberechtigung:
 - Offizielles Identitätsdokument (z. B. Reisepass, Personalausweis).
 - REAG/GARP 2.0 Förderbestätigung.
- Umsetzung der einmaligen finanziellen Unterstützung innerhalb von bis zu zwölf Monaten nach der Rückkehr.

Übersicht der SHP-Hilfen:

Zielland	2.Starthilfe	2.Starthilfe	Wohnen	Stufe D	Stufe D
	regulär	reduziert	regulär	regulär	reduziert
Benin	x				
Burkina Faso	x				
China	x				
Côte d'Ivoire	x				
Guinea-Bissau	x				
Mali	x				
Niger	x				
Russische Föderation	x				
Senegal	x				
Sierra Leone	x				
Togo	x				
Algerien		x			
Armenien		x			
Ägypten		x			
Äthiopien		x			
Bangladesch		x			
D.R. Kongo		x			
Gambia		x			
Ghana		x			
Guinea		x			
Indien		x			
Irak		x			
Kamerun		x			
Kenia		x			
Marokko		x			
Mongolei		x			
Nigeria		x			
Pakistan		x			
Sri Lanka		x			
Tadschikistan		x			
Türkei ²		x			
Tunesien		x			
Vietnam		x			
Aserbaidshan			x		
Iran			x		
Libanon			x		
Bosnien und Herzegowina				x	
Montenegro				x	
Albanien					x
Georgien					x
Moldau					x
Nordmazedonien					x
Serbien					x

² Türkische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland von bis zu sechs Monaten ausgenommen.